



Corporate Governance

Corporate Governance ist in den letzten Jahren zu einem die Wirtschaft beherrschenden Begriff geworden. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung hat mit der Gesamtorganisation in den Jahren 1998 bis 2000 und mit der Einführung von klaren Führungsstrukturen und Führungsrichtlinien, einem QMS und einer transparenten Geschäftspolitik in diesem Bereich grosse Vorarbeiten und Anstrengungen geleistet. Dieser Bericht enthält die wichtigen Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

1. VERBANDSSTRUKTUR

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist die gesamtschweizerische Dachorganisation der querschnittgelähmten Menschen in der Schweiz und als solche ein autonomer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Nottwil.

Die SPV gliedert sich in Sektionen, sogenannte Rollstuhlclubs, die ihrerseits Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB sind. Die Sektionen verfolgen dieselben Zielsetzungen wie die SPV. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sind in den Verbandsstatuten der SPV verankert und ergeben sich aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglied: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele der SPV beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte und Menschen mit einer vergleichbaren Behinderung vorausgesetzt werden kann. Aktivmitglieder finden Aufnahme in den Sektionen; mit der Aufnahme wird ein Sektionsmitglied zugleich Mitglied der SPV. Aktivmitglieder sind in der Sektion, der sie angehören, stimm- und wahlberechtigt und kommen grundsätzlich in den Genuss der Dienstleistungen der SPV gemäss Reglementen und Richtlinien.
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder der SPV oder der Sektionen werden. Sie besitzen keine Mitgliedschaftsrechte.

2. KAPITALSTRUKTUR

Die SPV ist vollständig autonom und als Dachorganisation ein selbständiges Rechtssubjekt. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und tagt ordentlicherweise jedes Jahr im 2. Quartal. Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Sektion und dem Zentralvorstand. Jede Sektion wählt an ihrer Generalversammlung die Delegierten oder der Vorstand bestimmt diese. Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der SPV, namentlich dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung übertragen sind. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Rechnung;
- d) Décharge-Erteilung;
- e) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und des Präsidiums;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ernennung und Abberufung der Direktion;
- h) Genehmigung der Beiträge an die Sektionen;
- i) Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen;
- j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation;
- k) Genehmigung der Sektionsstatuten; soweit dazu nicht der Zentralvorstand zuständig ist (vgl. Kompetenzregelung ZV-DV, lit. h);
- l) Genehmigung und Änderung der Statuten der Vereinigung;
- m) Festsetzung der Sektionsbeiträge;
- n) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes und/oder der Sektionen;
- o) Bereinigung von Differenzen zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen;
- p) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- q) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

4. ZENTRALVORSTAND

Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, dem Präsidium, Vizepräsidium und weiteren Mitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich (Beisitzende). Die Sektionen sollen angemessen im Zentralvorstand vertreten sein.

Die Anforderungen werden in einem Gesamtprofil des Zentralvorstandes festgelegt.

Mitarbeitende oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der SPG können nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes sein.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Verhandlung der Delegiertenversammlung beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Sektion sein.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, an die Generalversammlung der Sektionen Vertreter zu entsenden. Sie nehmen nur in beratender Funktion teil und haben kein Stimmrecht.

Präsidium

Das Präsidium stellt die Oberaufsicht durch den Zentralvorstand sicher. Die Person vertritt die SPV gegen aussen und kann die Vertretung der Vereinigung gegen aussen an das Vizepräsidium oder die Direktion delegieren.

Die Person leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes und hat alle Kompetenzen inne, die ihr durch Gesetz, die Statuten oder die Reglemente übertragen werden.

Wahl und Amtszeit

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind wieder wählbar. Die Mitgliedschaft im Zentralvorstand ist auf 12 Jahre begrenzt. Falls ein Zentralvorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zusätzlich ins Präsidium gewählt wird, beträgt die maximale Mitgliedschaft im Zentralvorstand 16 Jahre. Spätestens mit dem Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres des Zentralvorstandsmitgliedes folgt, endet die Amtszeit jedes Mitgliedes. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung von diesem Grundsatz abweichen und eine begründete Ausnahmeregelung treffen.

Interne Organisation

Der Zentralvorstand kennt folgende Funktionen:

Präsidium

Vizepräsidium

Beisitzende

Die Hauptaufgaben des Zentralvorstandes richten sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, insbesondere Art. 60 ff, den Statuten der SPV und dem internen Organisationsreglement.

Die Geschäftsführung ist an die Direktion und an die Geschäftsleitung der SPV delegiert. Die Direktion führt den Vorsitz der Geschäftsleitung.

Kompetenzregelung ZV-DV

Die Kompetenzregelung zwischen der DV und dem ZV ist in den Statuten geregelt. Der Zentralvorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der SPV zu besorgen und diese zu vertreten. Der Zentralvorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

Dem Zentralvorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Oberleitung der SPV und Erteilung der nötigen Weisungen mit Festlegung der Organisation;
- c) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte;
- d) Genehmigung der Gehälter der Direktion sowie der Geschäftsleitungsmitglieder im ordentlichen Lohnverfahren in Absprache mit dem Human Resources Schweizer Paraplegiker-Stiftung (SPS) und im Rahmen der Leistungsvereinbarung Schweizer Paraplegiker-Stiftung;
- e) Der Anfangslohn der Direktion wird durch das Präsidium des Zentralvorstandes in Absprache mit dem Präsidium der Schweizer Paraplegiker-Stiftung und dem Human Resources bestimmt;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- g) Antragsrecht an die Delegiertenversammlung auf Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen;
- h) Genehmigung von geringfügigen Änderungen der Sektionsstatuten (Änderungen von grösserer Tragweite sind von der DV zu genehmigen; siehe auch Art. 3 k.)
- i) Genehmigung und Änderung der Reglemente der SPV;
- j) Vertretung der SPV nach aussen;
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen den Sektionen;
- l) Wahl der zur Verwirklichung des Vereinszwecks nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- m) Erstellen des Jahresprogrammes der SPV nach Rücksprache mit den Sektionen;
- n) Erstellen der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- o) Herausgabe von Publikationen;
- p) Ernennung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder und der weiteren zeichnungsbefugten Personen;
- q) Antragsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung und Abberufung der Direktion;
- r) Ernennung und Abberufung der Abteilungsleitenden;
- s) Genehmigung zur Durchführung von Sammelaktionen durch einzelne Sektionen.

5. GESCHÄFTSLEITUNG

Die gesamte Geschäftsführung ist vom Zentralvorstand im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 der Statuten und der gesetzlichen Möglichkeiten am 20. Februar 1998 an eine Geschäftsleitung unter der Leitung der Direktion übertragen worden (Art. 16 Organisationsreglement). Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktion (Vorsitz) und den ihr direkt unterstellten Geschäftsleitungsmitgliedern oder Bereichsleitenden.

Die delegierten Aufgaben und die sachlichen und finanziellen Kompetenzen sind im Organisationsreglement (Art. 16 ff.), dem Unterschriftenreglement und den Pflichtenheften/Stellenbeschreibungen der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt.

Direktion

Die Direktion leitet und führt die Geschäfte der Vereinigung. Sie sichert die operative Leitung der Vereinigung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Sie teilt die laufenden Geschäfte zu, kann Aufgaben an die Bereichsleitenden delegieren oder sie mit abteilungsübergreifenden Einzelgeschäften betrauen. Sie delegiert die fachspezifischen Geschäfte an die entsprechenden Bereichsleitenden. Sie leitet die Geschäftsleitungssitzungen und vertritt die Geschäftsleitung bei den zuständigen Organen der Vereinigung.

Informations-, Kontroll- und Führungsinstrumente

Der Zentralvorstand erlässt Weisungen für die interne Kontrolle. Die Direktion ist für die Umsetzung der Weisungen verantwortlich. Die Direktion orientiert den ZV an seinen Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle. Das interne Controlling wird durch die Leitung des Finanz- und Rechnungswesens (FRW) sichergestellt, die der Direktion rapportiert.

Die SPV hat sechs strategische Geschäftsfelder. Die Kernstrategien sind in der Geschäftsentwicklung SPV festgelegt. Die SPV kennt ein Qualitätsmanagement-System auf der Basis des EFQM. Als Management-Informationssystem (MIS) dient in erster Linie eine Balanced Scorecard, mit der strategische und operative Kennzahlen gemessen werden. Diese ist in eine Hauptkarte und in Bereichskarten gegliedert. Die Hauptkarte umfasst die konsolidierten Kennzahlen über die ganze SPV.

Führungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Leitung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung bilden:

- Statuten
- Leitbild
- Organisationsreglement
- Unterschriftenreglement
- Allg. Anstellungsbedingungen der SPG
- QMS-SPV (EFQM)
- Geschäftsentwicklung SPV (Geschäftsprofil und Strategieblätter)
- Balanced Scorecard

Diese werden durch weitere Führungsinstrumente ergänzt. Die Unternehmensstrategie ist mit einer entsprechenden Verbandspolitik, Planungen, Zielen, Teilzielen und Prozessen hinterlegt.

Führungsgrundsätze

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen der oben genannten Führungsgrundlagen in optimaler Qualität und gemäss internen Qualitäts-Richtlinien. Die Zufriedenheit der Mitglieder sowie der Kundinnen und Kunden ist ihr oberstes Ziel.

Um hervorragende Ergebnisse zu erzielen, streben die Führungskräfte der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung eine kontinuierliche Verbesserung aller Abläufe und Verhaltensweisen an. Als Führungs- und Messinstrumente dienen Ergebnis- und Kundenorientierung, Führung und Zielkonsequenz, Management mit Prozessen und Fakten, Qualitätssicherung, Mitarbeiterentwicklung und -beteiligung, permanente Weiterbildung, Innovation und Verbesserung, Aufbau von Partnerschaften und die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung gewährleistet überblickbare und rasche Entscheidungswege und reagiert schnell und gezielt auf veränderte Situationen. Sie will unter den Behindertenorganisationen in der Schweiz eine aktive und führende Rolle einnehmen.

Die Führungskräfte schaffen mit ihrem Verhalten Klarheit und Einigkeit hinsichtlich des Zwecks und der Zielerreichung. Sie streben ein Umfeld an, in dem alle Mitarbeitenden überragende Leistungen erbringen können.

Die Führungskräfte arbeiten effizient, mit Zielvorgaben und nach den internen Qualitätsrichtlinien. Problemlösungen werden gesamtheitlich angegangen.

Fehler werden so rasch als möglich behoben, ohne dabei nach Schuldigen zu suchen. Vielmehr wird nach den Ursachen und einer Verminderung der Fehlerquelle geforscht.

In der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung herrscht eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung fordert eine hohe menschliche, fachliche und soziale Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit. Sie fördert die fachliche, soziale und persönliche Entwicklung und erwartet dabei insbesondere auch ein hohes Mass an persönlichem Engagement.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung fördert die Anstellung von Personen mit Behinderung bei jenen Stellen, die auch von Personen mit Behinderung wahrgenommen werden können. Die fachliche, menschliche und soziale Kompetenz bilden die Entscheidungsgrundlage.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung legt einen grossen Wert auf eine offene und angemessene Information der Mitarbeitenden. Konflikte sollen mit Respekt im konstruktiven Gespräch unter den Beteiligten gelöst werden.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung arbeitet mit messbaren Strategien und nach den Grundsätzen einer hohen Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

6. MITARBEITENDE

In der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung wird eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit gelebt, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

Mitarbeitende der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sollen nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes einer SPV-Sektion sein. Sie erhalten nach der Anstellung eine Übergangszeit, um einen Interessenkonflikt zu lösen. Weitere Interessenkonflikte sind je nach Anstellungsfunktion im vordergründigen Interesse des Arbeitgebers zu vermeiden.

7. ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Zentralvorstand erhält pro Sitzung und Tag ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 200.– bis 600.– netto je nach Sitzungsart (mit/ohne Vorbereitung).

Das Präsidium erhält zusätzlich ein jährliches Grundhonorar in der Höhe von CHF 35'000.– für die Sicherstellung der Oberaufsicht durch den Zentralvorstand. Namentlich der regelmässige Austausch mit der Direktion, Besprechungen und zusätzliche Einsitznahmen in Gremien wie beispielsweise im Vorstand von Inclusion Handicap sind mit dem Grundhonorar abgedeckt. Das Pensum des SPV-Präsidiums entspricht einem 20–25%-Pensum. Das Vizepräsidium erhält nebst den Sitzungsgeldern ein jährliches Grundhonorar in der Höhe von CHF 15'000.– in welchem zusätzliche Einsitznahmen in Gremien, wie beispielsweise Swiss Paralympic abgedeckt sind. Beisitzer erhalten ein jährliches Grundhonorar in der Höhe von CHF 2'000.–.

Die Geschäftsleitung wird gemäss den Vorgaben des Personalführungssystems und auf der Basis von Zielvereinbarungen entschädigt, wie dies auch in allen Unternehmen der Schweizer Paraplegiker Organisationen gehandhabt wird. Zusätzliche Honorare werden keine ausbezahlt.

8. MITWIRKUNGSRECHTE DER MITGLIEDER

Die Statuten der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung können in ihrer vollen Länge am Geschäftssitz bezogen werden.

Die Mitgliederrechte werden von den 54 Delegierten (je 2 pro Club) wahrgenommen.

9. FINANZANLAGEN

Die Finanzanlagen der SPV richten sich nach dem Anlagereglement der SPS ([15.002-RG](#)). Die SPV kann für die Fonds Wertschriften-Depots unterhalten. Die Äufnung und Verwendung der Fonds sind im Reglement über die zweckgebundenen Fonds der SPV ([4.1.15](#)) geregelt. Die Anlagestruktur richtet sich dabei grundsätzlich nach den BVG-Rahmenbedingungen, namentlich den BVV2-Anlagerichtlinien. Die SPV investiert nach ESG (Environmental, Social and Governance Criteria; internationaler Standard für nachhaltige Anlagen).

10. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Die Rechnungslegung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Fachempfehlungen für Rechnungslegung Swiss GAAP FER, namentlich FER 21 und FER 28, und entspricht dem Schweizerischen Obligationenrecht.

11. REVISIONSSTELLE

Die Jahresrechnung wird durch die von der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 26 der Statuten und Art. 727 ff OR gewählte Revisionsstelle geprüft. Der Zentralvorstand nimmt vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis.

Revisionsstelle ist die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern.

12. INFORMATIONSPOLITIK

Innert dem ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres wird jeweils der Zentralvorstand mit dem ausführlichen Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER bedient.

Im April oder Mai jedes Jahres findet die Delegiertenversammlung statt, in der der Jahresabschluss den Delegierten zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der Jahresabschluss wird nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung im Jahresbericht auf spv.ch publiziert.

Im Weiteren gibt die SPV regelmässig Medienmitteilungen zu wichtigen Anlässen oder Geschäftsergebnissen heraus, die unter www.spv.ch abgerufen werden können.

Unter www.spv.ch führt die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung einen eigenen Auftritt im Internet. Alle öffentlich zugänglichen Dokumente wie Jahresprogramm, Jahresbericht, Pressemitteilungen, Merkblätter und Hinweise sowie aktuelle Meldungen sind dort für alle Nutzerinnen und Nutzer jederzeit zugänglich und abrufbar.

SCHWEIZER PARAPLEGIKER-VEREINIGUNG

Präsidentin



Olga Manfredi

Direktor



Laurent Prince